

- Entwurf -  
Satzung  
der  
Jagdgenossenschaft Esslingen am Neckar

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO-JWMG) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Esslingen am 11.08.2025 nachstehende Jagdgenossenschaftssatzung beschlossen.

Mit dieser Neufassung und der anschließenden Genehmigung der Satzung durch die untere Jagdbehörde, tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Esslingen vom 10.02.2020 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Esslingen am Neckar“ mit Sitz in 73728 Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unter Jagdbehörde wahrgenommen wird.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

## § 3

### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, im Rahmen der jagdrechtlichen Regelungen zu nutzen, auf einen der Biotopkapazitäten des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.

## § 4

### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5)
2. Der Jagdvorstand (§ 8)

## § 5

### Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, sowie gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## § 6

### Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
2. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
3. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO-JWMG und diese Satzung nichts Anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG)

## § 7

### Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

## § 8

### Aufgaben und Zuständigkeiten der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft, auf die Stadt Esslingen am Neckar (Gebietskörperschaft), vertreten durch den Oberbürgermeister, § 15 JWMG
- b) die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG
- c) die Änderung der Satzung,
- d) über die Verwendung des Reinertrages, § 16 Abs. 2 JWMG
- e) ~~Anträge nach §5 Abs. 1 JWMG~~

## § 9

### Jagdvorstand, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Die Stadt Esslingen am Neckar (Gebietskörperschaft und juristische Person des öffentlichen Rechts), vertreten durch den Oberbürgermeister als deren gesetzlicher Vertreter, wird zum Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Esslingen am Neckar bestellt.
2. ~~Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird somit für jeweils sechs Jagdjahre auf die Stadt Esslingen am Neckar übertragen. Der Jagdvorstand kann eine Dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.~~ Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird auf die Stadt Esslingen am Neckar übertragen. Die Stadt wird durch den Oberbürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten. Der Jagdvorstand kann eine dritte Person mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen. Die Übertragung gilt auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch Beschluss der Jagdgenossenschaft widerrufen oder geändert wird.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, gelten entsprechend, soweit im JWMG, der DVO-JWMG sowie dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

## § 10

### Aufgaben und Zuständigkeit des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Vorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben
  - f) Entscheidungen über die Abschlussplanung (Zielvereinbarung etc.),
  - g) Abrundungen, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ~~soweit nicht die Versammlung zuständig ist.~~
  - h) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), § 15 Abs. 1 Satz 2 JWVG
  - i) Entscheidung über die Jagdverpachtung, ~~soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, § 15 Abs. 4 Satz 3 JWVG, § 1 DVO.~~

## § 11

### Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu führen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## § 12

### Verfahren bei Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/ oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden. Dabei wird vorgesehen, die Verpachtung zusammen mit den Flächen der Eigenjagdbezirke der Stadt Esslingen am Neckar vorzunehmen, wobei dafür einheitliche Verträge abgeschlossen werden sollen.

## § 13

### Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines behördlichen Abschussplanes erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan an den Werktagen zwischen dem 20. und 30. April des jeweiligen Jahres zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei dem für die Verwaltung zuständigen Amt ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Vorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## § 14

### Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

## § 15

### Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Esslingen am Neckar zur Verfügung gestellt und im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans verplant.
2. Jagdgenossen, die der Verwendung des Reinertrages nicht zugestimmt haben, können gemäß § 16 Absatz 2 JWMG die Auszahlung Ihres Anteils unter Einhaltung der dort geregelten Frist verlangen.
3. Sollte ein Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils verlangen, kann er dies beim Jagdvorstand geltend machen. ~~Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben und pro Auszahlungsantrag mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.~~ Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Esslingen am Neckar. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerechter Anträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen, ~~nach Abzug der Bearbeitungsgebühr~~, ein geringerer Anteil des Reinertrags als 50,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,- Euro erreicht hat. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## § 16

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten im Kassenbuch der Stadt Esslingen aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

## § 17

### Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beetrieben.

## § 18

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) beginnt jeweils am 1. April und endet zum 31. März des Kalenderjahres.

## § 19

### Bekanntmachungen

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird in dem Organ für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Esslingen am Neckar bekannt gegeben. Dasselbe gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

Esslingen am Neckar, den XX.XX.2025

.....

(Für den Jagdvorstand)

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde genehmigt

Esslingen, den XX.XX.2025

.....

(Untere Jagdbehörde)

Siegel